



Landgericht Stuttgart

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Stuttgart, 20. Zivilkammer, am Donnerstag, 10.03.2022 in Stuttgart

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Dr. Häberlein
als Einzelrichter

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

wg. Abgasskandal

erscheinen bei Aufruf der Sache:

für die beiden Kläger Herr Rechtsanwalt

sowie für die Beklagte zu 1 deren Geschäftsführer

in Begleitung von

sowie für die Beklagten zu 2 und zu 3 Herr Rechtsanwalt

Die Parteien stellen die folgenden Anträge:

Klägervorteiler die Anträge aus dem Schriftsatz vom 03.09.2021 (Bl. 1.053), dies mit der Maßgabe, dass im Klagantrag 1 das Wort „mindestens“ entfällt und mit der weiteren Maßgabe, dass der Zahlbetrag nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt werden soll.

Die beiden Beklagtenvertreter beantragen Klagabweisung.

Das Gericht weist darauf hin, dass Klagantrag 2 aus zweierlei Gründen nach vorläufiger Einschätzung nicht erfolgversprechend sein dürfte. Zum einen ist vom vagen Begriff der Manipulation die Rede, ohne dass angesichts des klägerischen Vortrags von zahlreichen Abschaltseinrichtungen heruntergebrochen wäre, um welche es denn geht, zum anderen ist der Klagantrag 2 auch deswegen nicht erfolgversprechend, weil er neben dem Leistungsantrag gestellt wird.

Klägervertreter trägt vor:

Am gestrigen 09.03.2022 betrug der Kilometerstand 38.286.

Die Beklagtenvertreter erklären, dass sie dazu keine Erklärung abgeben.

Es wird noch festgehalten, dass für die Streithelferin niemand erschienen
ist.

Beide Beklagtenvertreter beantragen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Klägerschriftsatz vom 02.03.2021.

Das Gericht beschließt, dieses Schriftsatzrecht noch zu gewähren, dies mit einer dann am Ende der Sitzung noch zu bestimmenden Schriftsatzfrist.

Beklagtenvertreter zu 1 weist darauf hin, dass wegen der Rücksprache mit Italien die Schriftsatzfrist lange sein muss.

Mit Blick auf den Vortrag der Beklagten zu 1, wonach eine Nachfrist zu setzen war, weist das Gericht darauf hin, dass diese Frage nicht pauschal beurteilt werden kann, sondern erst wenn feststeht, ob und falls ja, welcher Mangel konkret vorliegt.

Rechtsanwalt weist darauf hin, dass er es anders sieht.

Er erklärt:

Aus Sicht meines Mandanten, also des Händlers, ist es so, dass er von all den Geschehnissen gar nichts weiß, er wird aber trotzdem damit konfrontiert. Dann muss jedenfalls meinem Mandan-

ten auf jeden Fall Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben werden.

Rechtsanwalt Hörl weist auch auf den weiteren Gesichtspunkt hin, dass der Kläger sein Minderungsverlangen geäußert hat seitens der Prozessbevollmächtigten der Klägerseite, dies ohne vorgelegte Vollmacht. Weil keine Vollmacht vorgelegt worden ist, hat meine Mandantschaft das Minderungsverlangen zurückgewiesen.

Das Gericht weist darauf hin, dass die Beklagtenseite zutreffend herausgearbeitet haben dürfte, dass vorliegend ein Grenzwert von 125 Milligramm pro Kilometer für Stickoxide gilt.

Das Gericht weist darauf hin, dass es anders als bisher die Beklagtenseite es so sieht nach vorläufiger Einschätzung, dass dieser Grenzwert auch im realen Straßenbetrieb einzuhalten ist.

Das Gericht weist weiter darauf hin, dass die Beklagte zu 1 eine Grenzwertüberschreitung im realen Straßenbetrieb überschritten hat, weswegen es insoweit auf eine Beweiserhebung ankommen dürfte.

Das Gericht schlägt vor, mit der Begutachtung den Sachverständigen Riestler, bei Pauly & Partner, zu beauftragen.

Das Gericht weist mit Blick auf die Frage der Schlüssigkeit des Klägervortrags mit Blick auf die Beklagte zu 2 darauf hin, dass nicht ausreichend klar ist, inwieweit über ein Handeln der Beklagten zu 3 bei der Frage der Erlangung der Typgenehmigung und der Frage des Verkaufs des Fahrzeugs hinaus ein Handeln der Beklagten zu 2 zu erblicken ist. Die Kläger tragen zwar vor, es bestehe ein personengleicher Vorstand bei der Beklagten zu 2 und der Beklagten zu 3. Damit ist aber nicht ausreichend deutlich, inwieweit die für die Beklagte zu 3 handelnden Personen auch zugleich für die Beklagte zu 2 gehandelt haben. Es ist nicht ausreichend ersichtlich ein gerade mit Blick auf die Verwendung der streitgegenständlichen Hardware und Software ausgerichtetes Verhalten von der Beklagten zu 2 gemäß § 31 BGB zuzurechnenden Personen.

Nach vorläufiger Einschätzung sind die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 genannten Grenzwerte auch im realen Fahrbetrieb unter normalen Betriebsbedingungen einzuhalten (vgl. Gericht der Europäischen Union, Urteil vom 13.12.2018 - T-339/16, Juris, Rn. 115 ff., insbesondere Rn. 118, 122 und 137; BGH, Beschluss vom 08.01.2019 - VIII ZR 225/17, Juris, Rn. 10). Dabei

liegt realer Fahrbetrieb unter normalen Betriebsbedingungen dann vor, wenn das Fahrzeug bestimmungsgemäß benutzt wird.

Danach dürfte nach vorläufiger Einschätzung eine Haftung der Beklagten zu 3 gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2, Artikel 4 Abs. 2 Unterabsatz 2, Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in Betracht kommen, nachdem die genannten Normen der genannten Verordnung Schutzgesetze sein dürften.

Wegen der Frage des Verschuldens im Rahmen des § 823 Abs. 2 BGB weist das Gericht auf das Urteil des BGH vom 13.12.1984 in der Sache III ZR 20/83, NJW 1985, 1774, 1775 hin. Danach muss in demjenigen Fall, dass die Verletzung eines Schutzgesetzes objektiv feststeht, der das Schutzgesetz Übertretende in aller Regel Umstände darlegen und beweisen, die geeignet sind, die daraus folgende Annahme seines Verschuldens auszuräumen. Demnach läge es nach dem gegenwärtigen Stand der Akte an der Beklagten zu 3, näher darzulegen und zu beweisen, dass ihre Mitarbeiter, die mit der Entscheidung über die Verwendung der in dem streitgegenständlichen Wohnmobil eingebauten Motorsteuerung betraut waren, die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 nicht fahrlässig verkannt haben.

Das Gericht weist zusammenfassend noch einmal darauf hin, dass nach vorläufiger Einschätzung wie erwähnt, eine Haftung der Beklagten zu 2 nicht in Betracht kommen dürfte und eine Haftung der Beklagten zu 1 dann, wenn die Grenzwerte im Realbetrieb überschritten werden und wenn man weiter der Annahme zuneigen wollte, dass der Klägerseite das Setzen einer Nacherfüllungsfrist nicht zumutbar war.

Rechtsanwalt weist mit Blick auf die Überlegungen des Gerichts zur Frage der Zumutbarkeit darauf hin, dass die Beklagte zu 1 ja zwei verschiedene Arten einer Nacherfüllungsmöglichkeit hat, darunter auch die Möglichkeit der Nachlieferung.

Der Rechtsanwalt fährt wie folgt fort:

Dann hätte man meiner Mandantschaft auch die Möglichkeit einräumen müssen, ein anderes Fahrzeug zu liefern.

Rechtsanwalt weist darauf hin, dass eine ganze Reihe von Gerichten in diesem Sinne schon zu den Minderungsfällen entschieden haben.

Rechtsanwalt Hörl weist insoweit auf das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 16.12.2021 mit dem Aktenzeichen 12 O 53/21 hin.

Das Gericht bittet die Beklagte zu 1, das gerade von ihrem Prozessbevollmächtigten zitierte Urteil, gegebenenfalls geschwärzt, vorzulegen, nachdem nicht klar ist, ob das Urteil auch unter Juris abrufbar ist.

Beschlossen und verkündet:

1. Alle Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den heutigen Hinweisen des Gerichts bis zum Donnerstag, 05.05.2022. Die Beklagten erhalten darüber hinaus Gelegenheit, binnen dieser Frist zum Klägerschriftsatz vom 02.03.2022 Stellung zu beziehen.
2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Donnerstag, 12.05.2022, 09:00 Uhr, Saal 24.

Zu diesem Termin muss niemand erscheinen.

Das Gericht weist darauf hin, dass nicht gesagt werden kann, was dann beim Verkündungstermin herauskommt. Es kann sich je nachdem um ein Urteil handeln, zum Beispiel gerade dann, wenn das Gericht dann der Ansicht der Beklagten zu 1 zuneigen wollte, wonach die Klägerseite an die Beklagte zu 1 ein Nacherfüllungsverlangen hätte herantragen müssen. Die zu verkündende Entscheidung kann aber auch ein Beweis- und / oder Hinweisbeschluss sein.

Dr. Häberlein
Richter am Landgericht